



# **VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN**

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)





## Inhalt

Allgemein .....	3
Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens? .....	3
An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Hinweise abgeben? .....	3
Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden? .....	3
Wie kann ich Hinweise abgeben? .....	4
Wer bearbeitet die Hinweise? .....	4
Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab? .....	4
Eingang eines Hinweises .....	4
Prüfung eines Hinweises .....	5
Klärung des Sachverhalts .....	5
Erarbeitung einer Lösung .....	5
Umsetzung und Nachverfolgung .....	5
Abschluss des Verfahrens .....	5
Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund eines Hinweises geschützt? .....	6





## Allgemein

Hays ist ein weltweit spezialisiertes Personaldienstleistungsunternehmen. Unser Anspruch ist, eine nachhaltigkeitsorientierte Wirtschaft zu fördern und Menschen den Weg zum beruflichen Erfolg zu ebnen.

Mit unserem Service unterstützen wir Organisationen dabei, die passenden Mitarbeitenden zu finden, um erfolgreich am Markt zu bestehen.

Gleichzeitig helfen wir Menschen, zum richtigen Zeitpunkt die nächste Stufe ihrer beruflichen Entwicklung zu erreichen. Wir investieren in ihre Laufbahn und wir glauben an sie sowie ihren Erfolg.

Durch unsere Tätigkeit sichern wir Arbeitsplätze und tragen dazu bei, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt positiv zu verändern.

Leidenschaft für Menschen ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung und charakterisiert unser Handeln. Entsprechend ernst nehmen wir unsere unternehmerische Verantwortung in Bezug auf soziale und ökologische Belange.

Zu dieser Verantwortung gehört, dass wir uns jederzeit und überall an geltende Gesetze halten und nachhaltig handeln.

Als wesentliches Kernelement des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gilt das Beschwerdeverfahren.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten.

Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht und wie das Beschwerdeverfahren bei der Hays durchgeführt wird.

Hays und ihren verbundenen Gesellschaften ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

## Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber Hays und ihren verbundenen Gesellschaften einreichen zu können und somit auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

## An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Hinweise abgeben?

Jede Person kann Hinweise an Hays oder ihre verbundenen Gesellschaften abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

## Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Hays und ihren verbundenen Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.



## Wie kann ich Hinweise abgeben?

Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden.

Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei Hays und ihren verbundenen Gesellschaften eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Hays hat einen externen Dienstleister beauftragt ein digitales Hinweissystem zur Verfügung zu stellen. Hinweise können in ein elektronisches Formular eingegeben werden. Auf Wunsch können Hinweise auch anonym eingegeben werden. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität oder anonym mit der Hays und ihren verbundenen Gesellschaften kommunizieren kann. Das System ist unter **Lieferkettengesetz | Hays** zu finden.

- Per Post erfolgen Hinweise an:

**Hays Beteiligungs GmbH & Co.KG**  
**Compliance**  
**Glücksteinallee 67**  
**68163 Mannheim**

- Per Mail können Hinweise an die Emailadresse [#compliance@hays.de](mailto:#compliance@hays.de) eingegeben werden.
- Telefonisch kann der externe Dienstleister *Safecall* unter der Telefonnummer **00 800 72 33 22 55** genutzt werden. Auch eine telefonische Meldung kann auf Wunsch anonym erfolgen.

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Hinweise sicher.

## Wer bearbeitet die Hinweise?

Hinweise werden durch die Hays und/oder die jeweilig betroffenen verbundenen Gesellschaften von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften:

- unparteiisch
- unabhängig
- an fachliche Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

## Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

### Eingang eines Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird deren Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Werktagen eine Eingangsbestätigung.



## Prüfung eines Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

## Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, zum Beispiel innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter.

Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle oder die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet gegebenenfalls um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle oder der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

## Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle oder der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet.

Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

## Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle oder der zuständigen Stelle nachverfolgt.

## Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Nach spätestens drei Monaten erfolgt eine Statusmitteilung.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.



## Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.